

Änderungen der Kabinettsverordnung Nr. 339 vom 25. April 2006 „Verordnung über Anforderungen an Entwurf, Installation, Konformitätsbewertungsverfahren und Marktüberwachung von Behältern zur Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe und chemischer Gemische (Erzeugnisse)“

*Erstellt gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2
des Gesetzes über die
Konformitätsbewertung*

Kabinettsverordnung Nr. 339 vom 25. April 2006 „Verordnung über Anforderungen an Entwurf, Installation, Konformitätsbewertungsverfahren und Marktüberwachung von Behältern zur Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe und chemischer Gemische (Erzeugnisse)“ (Latvijas Vēstnesis, 2006, Nr. 72; 2008, Nr. 134; 2009, Nr. 161; 2018, Nr. 245) wie folgt:

1. Der Titel der Verordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Verordnung über Anforderungen an Entwurf, Installation, Konformitätsbewertungsverfahren und Marktüberwachung von Behältern zur Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe und chemischer Gemische“.

2. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. In dieser Verordnung werden die grundlegenden Anforderungen an Entwurf, Herstellung und Installation ortsfester Behälter für die Lagerung der in Absatz 3 dieser Verordnung genannten gefährlichen chemischen Stoffe und Gemische (nachstehend „Behälter“), der Rahmen für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften, die für die Marktüberwachung zuständige Stelle und die Verfahren für die Durchführung der Marktüberwachung festgelegt, um sicherzustellen, dass bei sachgemäßer Verwendung alle Gefahren für das menschliche Leben, die Gesundheit und die Umwelt beseitigt werden.“

3. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Diese Verordnung gilt für Behälter, die zur Lagerung der in Absatz 3 dieser Verordnung genannten gefährlichen chemischen Stoffe und Gemische bestimmt sind, wenn der Dampf- oder Gasdruck, den diese Stoffe oberhalb des Flüssigkeitsspiegels ausüben, weniger als 0,5 bar beträgt, mit Ausnahme von Behältern, die technologische Bestandteile sind von:

2.1. Geräten, die speziell für den Einsatz in einer radioaktiven Umgebung ausgelegt sind und bei einem Unfall zur Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können;

2.2. Bohrlochkontrollgeräten, die in der Öl-, Gas- oder Geothermieindustrie und bei der Exploration eingesetzt werden, sowie in unterirdischen Lagertanks zur Druckerhaltung und -kontrolle;

2.3. ortsbeweglichen Druckgeräten, die durch die Gesetze und Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser geregelt sind;

2.4. ortsbeweglichen Druckgeräten, die in internationalen Luftverkehrsabkommen geregelt sind;

2.5. ortsfesten Druckgeräten, die in den Gesetzen und Vorschriften über Druckgeräte und deren Baugruppen geregelt sind.“

4. Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. Die folgenden flüssigen und gasförmigen gefährlichen Chemikalien sowie flüssigen und gasförmigen Gemische werden in dem Behälter gelagert:

3.1. flüssige oder gasförmige Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachstehend „Verordnung Nr. 1272/2008“) als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder 2, explosive Stoffe der Untergruppe 1.1, 1.2 oder 1.3, entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2, oxidierende Flüssigkeiten der Kategorie 1, 2 oder 3, oxidierende Gase der Kategorie 1 eingestuft sind, wenn ihre Menge 2,5 m³ überschreitet;

3.2. Dieselkraftstoffe, flüssige Kraftstoffe und entzündbare Flüssigkeiten, die gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3 eingestuft sind, wenn ihre Menge 10 m³ überschreitet;

3.3. flüssige oder gasförmige Stoffe, die gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 als akut toxische Stoffe der Kategorie 1, 2 oder 3, spezifische Zielorgan-Toxizität der Kategorie 1 nach einmaliger oder wiederholter Exposition, korrosiv gegenüber Metallen der Kategorie 1, Ätzwirkung auf die Haut der Kategorie 1A, 1B, 1C, Reizwirkung auf die Haut der Kategorie 2, chronische aquatische Toxizität der Kategorie 1, 2, 3 oder 4, akute aquatische Toxizität der Kategorie 1 eingestuft sind, wenn die Menge 1 m³ überschreitet.“

5. Absatz 4.¹ wird wie folgt ergänzt:

„4.¹ Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften für Behälter gelten, mit Ausnahme der Anforderungen an Behältermaterialien, nicht für Behälter, die vor Ort als Bauwerke errichtet werden.“

6. Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„7. Die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung wird durch eine im Handelsregister eingetragene Person – den Hersteller industriell hergestellter Behälter, seinen Bevollmächtigten oder Händler (auch die Person, die den Behälter für den eigenen Gebrauch konstruiert und herstellt) (im Folgenden „der Hersteller“) – sichergestellt.“

7. Unterabsatz 8.1 wird wie folgt geändert:

„8.1. die von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß den Gesetzen und Vorschriften über die Bewertung, Akkreditierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen oder von einer anderen Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union akkreditiert wurde;“.

8. Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut:

„9. Die nationale Akkreditierungsstelle bewertet und überprüft regelmäßig die Konformität der Zertifizierungsstelle mit den in Absatz 8 dieser Verordnung genannten Anforderungen.“

9. Absatz 10 erhält folgenden Wortlaut:

„10. In Lettland ist es zulässig, Behälter auf dem Markt anzubieten – für den Verkauf oder die Inbetriebnahme –, wenn diese Behälter den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, sofern die Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die Einhaltung von Anforderungen gewährleisten, die dieser Verordnung gleichwertig sind. Die gegenseitige Anerkennung gilt auch für Konformitätsbewertungen, die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Türkei oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums akkreditierten Stellen ausgestellt wurden.“

10. Absatz 13 erhält folgenden Wortlaut:

„13. Das Zentrum für den Schutz der Verbraucherrechte (im Folgenden „Marktüberwachungsbehörde“) führt die in den Gesetzen und Vorschriften für die technische Überwachung von Behältern festgelegten Maßnahmen durch und stellt sicher, dass in Lettland nur Behälter in Verkehr gebracht werden, die bei ordnungsgemäßer Installation und Verwendung keine Gefahr für das menschliche Leben, die Gesundheit oder die Umwelt darstellen.“

11. Absatz 15 erhält folgenden Wortlaut:

„15. Die Zertifizierungsstelle teilt den Marktüberwachungsbehörden schriftlich jede Ablehnung mit, eine Konformitätsbewertungsbescheinigung für einen Behälter auszustellen. Darüber hinaus legt die Zertifizierungsstelle auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde Informationen über die ausgestellten Konformitätsbescheinigungen und etwaige Ergänzungen dazu vor.“

12. Absatz 17 erhält folgenden Wortlaut:

„17. Bei der Konstruktion und Herstellung von Behältern wählt der Hersteller die geeignete Lösung in folgender Reihenfolge aus:

17.1. beseitigt die Gefahr eines Unfalls oder verringert diese so weit wie möglich;

17.2. trifft geeignete Schutzmaßnahmen, wenn die Gefahr eines Unfalls nicht vollständig beseitigt werden kann;

17.3. informiert die Nutzer über mögliche Unfallgefahren und legt die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest, um die Gefahr eines Unfalls während der Installation oder Verwendung von Behältern zu verringern.“

13. Absatz 18 erhält folgenden Wortlaut:

„18. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter ist für die Konformität der hergestellten Behälter mit den Anforderungen dieses Kapitels verantwortlich.“

14. Absatz 19 erhält folgenden Wortlaut:

„19. Bei der Konstruktion eines Behälters analysiert und bewertet der Hersteller des Behälters die mit dem zu lagernden Stoff verbundenen Risiken, um die sichere Verwendung des Behälters während seiner voraussichtlichen Lebensdauer zu gewährleisten.“

15. Unterabsatz 23.3 wird wie folgt geändert:

„23.3. das Volumen der Emissionen chemischer Stoffe oder Gemische;“.

16. Unterabsatz 23.5 wird wie folgt geändert:

„23.5. die Zersetzung instabiler Chemikalien oder Gemische.“

17. Absatz 35 erhält folgenden Wortlaut:

„35. Der Hersteller gewährleistet durch geeignete Techniken und Verfahren die vollständige Umsetzung der Behälterkonstruktion, insbesondere durch Einhaltung der folgenden Bedingungen:

35.1. die Vorbereitung von Bauteilelementen (z. B. Entfernen von temporären Verbindungen) darf keine Defekte, Risse oder Änderungen der mechanischen Eigenschaften der Materialien verursachen, die die Sicherheit des Behälters beeinträchtigen könnten;

35.2. Verbindungsmaterialien und Verbindungszonen müssen frei von äußeren (Oberfläche) und inneren Defekten sein, die die Sicherheit des Behälters beeinträchtigen könnten;

35.3. nicht zerlegbare Verbindungen, die nicht ohne materialzerstörende Verfahren getrennt werden können (im Folgenden als dauerhafte Verbindungen bezeichnet), müssen die Mindestanforderungen für die zu verbindenden Materialien erfüllen (es sei denn, in den Konstruktionsspezifikationen sind besondere Anforderungen festgelegt);

35.4. Bauteile des Behälters, die einer direkten Belastung ausgesetzt sind, und Bauteile, die direkt daran befestigt sind, werden durch Schweißer verbunden (z. B. geschweißt oder gelötet), die nach den Verfahren zertifiziert sind, die in den Gesetzen und Vorschriften über die Zertifizierung der beruflichen Qualifikation von Schweißern für Metallwerkstoffe im reglementierten Bereich festgelegt sind. Diese Verfahren werden von der Zertifizierungsstelle gemäß den Anforderungen der geltenden Normen genehmigt;

35.5. zerstörungsfreie Prüfungen der dauerhaften Verbindungen von Behälterbauteilen werden von Defektoskopikern durchgeführt, die gemäß den in den Gesetzen und Vorschriften über die Zertifizierung der beruflichen Qualifikation von Defektoskopikern im reglementierten Bereich festgelegten Verfahren zertifiziert sind;

35.6. eine geeignete Wärmebehandlung in der betreffenden Phase der Behälterherstellung ist erforderlich, wenn sich während des Herstellungsprozesses die Eigenschaften der Materialien so stark ändern können, dass die Sicherheit des Behälters beeinträchtigt werden kann;

35.7. Materialien, die sich auf die strukturelle Sicherheit des Behälters auswirken, sind so zu kennzeichnen (zu identifizieren), dass die Kennzeichnung, die es ermöglicht, den Ursprung des Materials festzustellen, auf allen Stufen der Herstellung bis zur abschließenden Bewertung des fertigen Behälters beibehalten wird.“

18. Absatz 37 erhält folgenden Wortlaut:

„37. Um die Konformität des Behälters mit den Anforderungen dieser Verordnung zu bewerten, muss der Hersteller des Behälters in die technischen Unterlagen folgende Informationen über die Konstruktion, Herstellung und Verwendung aufnehmen:

37.1. eine allgemeine Beschreibung des Behälters;

- 37.2. eine Übersichtszeichnung der Konstruktion, Bauteilzeichnungen, Baugruppenzeichnungen und andere erforderliche Arbeitszeichnungen und -diagramme;
- 37.3. Beschreibungen und Erläuterungen zur Funktionsweise der in Unterabsatz 37.2 dieser Verordnung genannten Zeichnungen und Pläne;
- 37.4. eine Liste der geltenden Normen, die ganz oder teilweise angewandt wurden, oder, falls diese Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung der Lösungen, die zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung angewandt wurden;
- 37.5. Konstruktionsberechnungen, Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen. Werden in den Hauptstrukturen des Behälters synthetische Materialien verwendet, so sind Angaben über die charakteristischen Grenzwerte dieser Materialien unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen zu machen;
- 37.6. Angaben zu den Prüfungen, die bei der Herstellung des Behälters durchgeführt wurden;
- 37.7. Informationen über die Qualifikationsnachweise der Beschäftigten, die die in den Unterabsätzen 35.4 und 35.5 dieser Verordnung genannten Arbeiten ausgeführt haben;
- 37.8. Beschreibungen der in Unterabsatz 35.4 dieser Verordnung genannten Verbindungsverfahren und ihrer Genehmigungen;
- 37.9. Gebrauchsanweisung für den Behälter gemäß den Absätzen 43 und 44 dieser Verordnung;
- 37.10. Stoffe, die für die Materialien des Behälters schädlich sind.“

19. Absatz 38 erhält folgenden Wortlaut:

„38. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der hergestellten Behälter mit den Anforderungen dieser Verordnung und den in Absatz 37 dieser Verordnung genannten technischen Unterlagen während des Herstellungs- oder Konstruktionsprozesses sicherzustellen, außer in den in Absatz 11 dieser Verordnung genannten Fällen.“

20. Unterabsatz 39.1 wird wie folgt geändert:

„39.1. die Anschrift, der Vorname und Nachname oder der Firmenname des Herstellers;“.

21. Unterabsatz 39.5 wird wie folgt geändert:

„39.5. die Kennnummer der Zertifizierungsstelle, die die Konformitätsbewertung des betreffenden Behälters durchgeführt hat;“.

22. Unterabsatz 40.5 wird wie folgt geändert:

„40.5. Kennzeichnung gefährlicher chemischer Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu lagern sind.“

23. Absatz 43 erhält folgenden Wortlaut:

„43. Der Hersteller des Behälters erstellt Anweisungen für die Verwendung des Behälters. Die Anweisungen enthalten die erforderlichen Sicherheitsinformationen in Bezug auf:

43.1. die Installation und Verwendung des Behälters sowie Sicherheitsmaßnahmen, die zu Beginn der Verwendung des Behälters zu treffen sind;

43.2. die technische Wartung und Überwachung (einschließlich der vom Nutzer durchzuführenden Kontrollen);

43.3. mögliche Unfallgefahren und Hinweise darauf, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um die Gefahr eines Unfalls während der Installation und Verwendung des Behälters zu verringern.“

24. Unterabsatz 46.8 wird gestrichen.

25. Absatz 48 erhält folgenden Wortlaut:

„48. Der Hersteller des Behälters muss:

48.1. die für die Konstruktionsberechnungen des Behälters erforderlichen Werte gemäß Absatz 22 dieser Verordnung bestimmen und dabei auch die Eigenschaften der in Absatz 46 dieser Verordnung genannten Materialien berücksichtigen;

48.2. die Informationen über die Konformität der Materialien mit den Anforderungen dieser Verordnung in den technischen Unterlagen angeben.“

26. Absatz 49 erhält folgenden Wortlaut:

„49. Der Hersteller muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die zur Herstellung des Behälters verwendeten Materialien den Konstruktionsanforderungen entsprechen. Für alle Materialien sind Unterlagen des Materialherstellers erforderlich, aus denen hervorgeht, dass das Material die Konstruktionsanforderungen erfüllt.“

27. Absatz 50 erhält folgenden Wortlaut:

„50. Werden in den Hauptstrukturen des Behälters synthetische Materialien verwendet, so wird deren Konformität von der Zertifizierungsstelle bestätigt, die die Konstruktion des Behälters gemäß Kapitel 4 dieser Verordnung bewertet.“

28. Absatz 53 erhält folgenden Wortlaut:

„53. Vor dem Inverkehrbringen eines Behälters erklärt der Hersteller die Konformität des Behälters gemäß Kapitel 5 dieser Verordnung.“

29. Absatz 54 erhält folgenden Wortlaut:

„54. Vor der Konformitätserklärung wird der hergestellte Behälter einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen:

54.1. die Baumusterprüfung des Behälters gemäß Unterkapitel 4.2 dieser Verordnung;

54.2. die Prüfung der Behälterkonstruktion gemäß Unterkapitel 4.3 dieser Verordnung und die Überprüfung des Behälters gemäß Unterkapitel 4.4 dieser Verordnung;

54.3. die Prüfung eines Behältermusters gemäß Unterkapitel 4.5 dieser Verordnung.

54.4. (Gestrichen)“.

30. Absatz 55 erhält folgenden Wortlaut:

„55. Bei der Baumusterprüfung des Behälters überprüft und bestätigt (bescheinigt) die Zertifizierungsstelle, dass das Behältermuster den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und dass der Behälter auf der Grundlage der während der Herstellung durchgeführten Kontrollen dem genehmigten Muster entspricht.“

31. Absatz 56 erhält folgenden Wortlaut:

„56. Zur Durchführung der Baumusterprüfung des Behälters wählt der Hersteller eine Zertifizierungsstelle aus und übermittelt ihr Folgendes:

56.1. einen Antrag auf Durchführung einer Baumusterprüfung. Der Antrag muss die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Herstellers enthalten;

56.2. eine schriftliche Erklärung, dass ein solcher Antrag nicht bei einer anderen Zertifizierungsstelle eingereicht wurde;

56.3. die in Absatz 37 dieser Verordnung genannten technischen Unterlagen.“

32. Absatz 57 erhält folgenden Wortlaut:

„57. Der Antragsteller stellt der Zertifizierungsstelle ein Baumuster des betreffenden Behälters zur Verfügung. Die Zertifizierungsstelle kann erforderlichenfalls zusätzliche Muster gemäß der von der Zertifizierungsstelle gewählten Prüfmethode anfordern. Das Muster kann mehrere Versionen des Behälters abdecken, sofern die Unterschiede zwischen ihnen das Sicherheitsniveau des Behälters nicht beeinträchtigen.“

33. Absatz 58 erhält folgenden Wortlaut:

„58. Die Zertifizierungsstelle:

58.1. prüft die technischen Unterlagen, untersucht (überprüft), ob das Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und bestimmt die Elemente, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Normen entworfen wurden, sowie die Elemente, für deren Konstruktion die genannten Normen nicht angewandt wurden. Insbesondere wird Folgendes geprüft:

58.1.1. die technischen Unterlagen über die Konstruktion des Behälters und die Herstellungsverfahren;

58.1.2. die Übereinstimmung der verwendeten Materialien mit den Anforderungen dieser Verordnung sowie die vom Materialhersteller ausgestellten Materialbescheinigungen;

58.1.3. Verfahren für Verbindungsteile des Behälters;

58.1.4. Qualifikation der Beschäftigten, die an der Ausführung der in den Unterabsätzen 35.4 und 35.5 dieser Verordnung genannten Arbeiten beteiligt sind;

58.2. wenn der Hersteller die geltenden Normen nicht angewandt hat, werden geeignete Untersuchungen und erforderliche Prüfungen durchgeführt oder ihre Durchführung wird sichergestellt, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählte Lösung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht;

58.3. geeignete Untersuchungen und erforderliche Prüfungen werden durchgeführt oder ihre Durchführung wird gewährleistet, um zu überprüfen, ob der Hersteller die von ihm angegebenen Normen angewandt hat;

58.4. der Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchzuführen sind, wird mit dem Hersteller vereinbart.“

34. Absatz 59 erhält folgenden Wortlaut:

„59. Entspricht das Baumuster des Behälters den Anforderungen dieser Verordnung, stellt die Zertifizierungsstelle dem Hersteller des Behälters eine Baumusterprüfbescheinigung für den Behälter aus.“

35. Absatz 60 erhält folgenden Wortlaut:

„60. Die Zertifizierungsstelle gibt in der Baumusterprüfbescheinigung für den Behälter die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Herstellers, das Prüfungsgutachten und die zur Identifizierung des Baumusters des zertifizierten Behälters erforderlichen Daten an. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung kann verlängert werden.“

36. Absatz 61 erhält folgenden Wortlaut:

„61. Die Zertifizierungsstelle fügt der Baumusterprüfbescheinigung für den Behälter eine Liste der relevanten Teile der technischen Unterlagen bei. Die Zertifizierungsstelle bewahrt eine Kopie der technischen Unterlagen auf.“

37. Absatz 62 erhält folgenden Wortlaut:

„62. Der Hersteller unterrichtet die Zertifizierungsstelle, die die technischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Bescheinigung aufbewahrt, schriftlich über alle Änderungen der Behälter, die Gegenstand der Baumusterprüfbescheinigung für Behälter sind.“

38. Absatz 65 erhält folgenden Wortlaut:

„65. Die Zertifizierungsstelle besucht den Betrieb des Herstellers mindestens einmal jährlich, um:

65.1. zu prüfen, ob der Hersteller die abschließende Bewertung nach der Herstellung der Behälter gemäß Absatz 36 dieser Verordnung vornimmt;

65.2. ein Muster des Behälters am Ort seiner Herstellung oder im Lager auszuwählen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, um seine Übereinstimmung mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Muster und den Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.“

39. Absatz 66 erhält folgenden Wortlaut:

„66. Jedes Exemplar des Behälters trägt die Kennnummer der Zertifizierungsstelle.“

40. Absatz 67 erhält folgenden Wortlaut:

„67. Entspricht ein Muster des Behälters nicht den geltenden Anforderungen dieser Verordnung, so lehnt die Zertifizierungsstelle die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung für den Behälter ab und teilt dies dem Hersteller unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mit.“

41. Absatz 68 erhält folgenden Wortlaut:

„68. Die Zertifizierungsstelle unterrichtet andere Zertifizierungsstellen schriftlich über die Behältermuster, für die beschlossen wurde, die Konformitätsbescheinigung nicht auszustellen oder zu widerrufen. Die Zertifizierungsstellen können Kopien von Baumusterprüfbescheinigungen für Behälter oder Ergänzungen dazu anfordern.“

42. Absatz 70 erhält folgenden Wortlaut:

„70. Bei der Prüfung der Behälterkonstruktion überprüft und bestätigt (bescheinigt) die Zertifizierungsstelle, dass die Konstruktion den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.“

43. Absatz 71 erhält folgenden Wortlaut:

„71. Zur Prüfung der Behälterkonstruktion wählt der Hersteller eine Zertifizierungsstelle aus und übermittelt ihr Folgendes:

71.1. einen Antrag auf Prüfung der Behälterkonstruktion. Der Antrag muss die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Herstellers und, falls der Antrag von einem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Bevollmächtigten enthalten;

71.2. eine schriftliche Erklärung, dass ein solcher Antrag nicht bei einer anderen Zertifizierungsstelle eingereicht wurde;

71.3. die in den Unterabsätzen 37.1, 37.2, 37.3, 37.4, 37.5, 37.8 und 37.9 dieser Verordnung genannten Unterlagen.“

44. Absatz 72 erhält folgenden Wortlaut:

„72. Die Zertifizierungsstelle überprüft:

72.1. die technischen Unterlagen und bestimmt die Elemente, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Normen entworfen wurden, sowie die Elemente, für deren Konstruktion die genannten Normen nicht angewandt wurden. Insbesondere wird Folgendes geprüft:

72.1.1. Übereinstimmung der verwendeten Materialien mit den Anforderungen dieser Verordnung;

72.1.2. Verfahren für Verbindungsteile des Behälters;

72.2. ob der Hersteller die geeigneten Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt hat, um festzustellen, ob die gewählte Lösung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, insbesondere wenn die in den geltenden Normen festgelegten Lösungen nicht angewandt wurden;

72.3. die Anwendung der geltenden Normen, wenn in den technischen Unterlagen des Herstellers entsprechende Hinweise enthalten sind.“

45. Absatz 73 erhält folgenden Wortlaut:

„73. Entspricht die Behälterkonstruktion den Anforderungen dieser Verordnung, so stellt die Zertifizierungsstelle dem Hersteller eine Konformitätsbescheinigung für die Behälterkonstruktion aus.“

46. Absatz 74 erhält folgenden Wortlaut:

„74. Die Zertifizierungsstelle gibt in der Konformitätsbescheinigung für die Behälterkonstruktion die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Herstellers, das Prüfungsgutachten und die für die Identifizierung der genehmigten Konstruktion erforderlichen Daten an. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung kann verlängert werden.“

47. Absatz 75 erhält folgenden Wortlaut:

„75. Die Zertifizierungsstelle fügt der Konformitätsbescheinigung für die Behälterkonstruktion eine Liste der relevanten Teile der technischen Unterlagen bei. Die Zertifizierungsstelle bewahrt eine Kopie der technischen Unterlagen auf.“

48. Absatz 76 erhält folgenden Wortlaut:

„76. Beschließt die Zertifizierungsstelle, keine Konformitätsbescheinigung für die Behälterkonstruktion auszustellen, so übermittelt sie dem Hersteller eine begründete Ablehnung.“

49. Absatz 77 erhält folgenden Wortlaut:

„77. Der Hersteller unterrichtet die Zertifizierungsstelle, die die technischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformitätsbescheinigung für die Behälterkonstruktion aufbewahrt, schriftlich über alle Änderungen der Konstruktion der Behälter, die Gegenstand der Konformitätsbescheinigung für die Behälterkonstruktion sind.“

50. Absatz 79 erhält folgenden Wortlaut:

„79. Die Zertifizierungsstelle unterrichtet andere Zertifizierungsstellen schriftlich über die Behälterkonstruktion oder deren Ergänzungen, für die beschlossen wurde, die Konformitätsbescheinigung für die Behälterkonstruktion nicht auszustellen oder zu widerrufen. Zertifizierungsstellen können Kopien von Bescheinigungen und Ergänzungen anfordern.“

51. Absatz 81 erhält folgenden Wortlaut:

„81. Bei der Überprüfung eines Behälters überprüft und bestätigt (bescheinigt) die Zertifizierungsstelle, dass der Behälter der zertifizierten Konstruktion und den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.“

52. Absatz 82 erhält folgenden Wortlaut:

„82. Für die Zwecke der Überprüfung des Behälters wählt der Hersteller eine Zertifizierungsstelle aus und übermittelt ihr Folgendes:

82.1. einen Antrag auf Überprüfung eines Behälters. Der Antrag muss die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Herstellers enthalten;

82.2. eine schriftliche Erklärung, dass ein solcher Antrag nicht bei einer anderen Zertifizierungsstelle eingereicht wurde;

82.3. die in Absatz 37 dieser Verordnung genannten technischen Unterlagen über die Verfahren für die Herstellung des Behälters und die Konformitätsbescheinigung für die Behälterkonstruktion, die nach den in Unterkapitel 4.3 dieser Verordnung genannten Verfahren ausgestellt wurde.“

53. Absatz 83 erhält folgenden Wortlaut:

„83. Bei der Überprüfung des Behälters muss die Zertifizierungsstelle:

83.1 den Behälter inspizieren und die in den geltenden Normen vorgeschriebenen Prüfungen oder gleichwertige Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob der Behälter der zertifizierten Konstruktion und den Anforderungen dieser Verordnung entspricht;

83.2. die Verfahren für Verbindungsteile des Behälters überprüfen;

83.3 den Qualifikationsnachweis der Beschäftigten überprüfen, die die in den Unterabsätzen 35.4 und 35.5 dieser Verordnung genannten Arbeiten ausgeführt haben;

83.4. überprüfen, dass keine Materialien verwendet werden, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, und die vom Hersteller ausgestellten Materialbescheinigungen überprüfen;

83.5. die abschließende Bewertung gemäß Absatz 36 dieser Verordnung vornehmen;

83.6. den Behälter kennzeichnen oder sicherstellen, dass der Behälter mit der Kennnummer der Zertifizierungsstelle gekennzeichnet ist.“

54. Absatz 84 erhält folgenden Wortlaut:

„84. Entspricht der Behälter der Konstruktion und den Anforderungen dieser Verordnung, so stellt die Zertifizierungsstelle dem Hersteller eine Konformitätsbescheinigung für den Behälter aus.“

55. Absatz 85 erhält folgenden Wortlaut:

„85. Die Zertifizierungsstelle gibt in der Konformitätsbescheinigung des Behälters die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Herstellers, das Prüfungsgutachten und die zur Identifizierung des zugelassenen Behälters erforderlichen Daten an.“

56. Absatz 86 erhält folgenden Wortlaut:

„86. Der Konformitätsbescheinigung des Behälters ist eine Liste der relevanten Teile der technischen Unterlagen beizufügen. Die Zertifizierungsstelle bewahrt eine Kopie der technischen Unterlagen auf.“

57. Absatz 87 erhält folgenden Wortlaut:

„87. Beschließt die Zertifizierungsstelle, keine Konformitätsbescheinigung für den Behälter auszustellen, so übermittelt sie dem Hersteller eine begründete Ablehnung.“

58. Absatz 88 erhält folgenden Wortlaut:

„88. Die Zertifizierungsstelle unterrichtet andere Zertifizierungsstellen schriftlich über die Behälter, für die sie beschlossen hat, keine Konformitätsbescheinigung auszustellen.“

59. Absatz 90 erhält folgenden Wortlaut:

„90. Bei der Prüfung des Behältermusters überprüft und bestätigt (bescheinigt) die Zertifizierungsstelle, dass der Behälter den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.“

60. Absatz 91 erhält folgenden Wortlaut:

„91. Zur Durchführung der Prüfung des Behältermusters wählt der Hersteller eine Zertifizierungsstelle aus und übermittelt ihr Folgendes:

91.1. einen Antrag auf Prüfung des Behältermusters. Der Antrag muss die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Herstellers enthalten;

91.2. Angaben zum Standort (Anschrift) des installierten Behälters, an dem die in diesem Unterkapitel genannten Kontrollen durchgeführt werden können;

91.3. eine schriftliche Erklärung, dass ein solcher Antrag nicht bei einer anderen Zertifizierungsstelle eingereicht wurde;

91.4. die in Absatz 37 dieser Verordnung genannten technischen Unterlagen.“

61. Absatz 92 erhält folgenden Wortlaut:

„92. Um die Konformität des Behälters mit den Anforderungen dieser Verordnung zu bewerten, untersucht die Zertifizierungsstelle den Entwurf und die Konstruktion des Behälters und führt zum Zeitpunkt der Herstellung die Prüfungen, die durch die geltenden Normen vorgeschrieben sind, oder gleichwertige Prüfungen durch und:

92.1. bewertet die technischen Unterlagen in Bezug auf die Konstruktions- und Herstellungsverfahren. Insbesondere wird Folgendes geprüft:

92.1.1. dass keine Materialien verwendet werden, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, wobei auch die vom Hersteller ausgestellten Materialbescheinigungen überprüft werden;

92.1.2. Verfahren für Verbindungsteile des Behälters;

92.1.3. die Qualifikationsnachweise der Beschäftigten, die die in den Unterabsätzen 35.4 und 35.5 dieser Verordnung genannten Arbeiten ausgeführt haben;

92.2. nimmt die abschließende Bewertung gemäß Absatz 36 dieser Verordnung vor;

92.3. kennzeichnet den Behälter oder stellt sicher, dass der Behälter mit der Kennnummer der Zertifizierungsstelle gekennzeichnet ist.“

62. Absatz 93 erhält folgenden Wortlaut:

„93. Entspricht der Behälter den Anforderungen dieser Verordnung, so stellt die Zertifizierungsstelle dem Hersteller des Behälters eine Konformitätsbescheinigung für das Behältermuster aus.“

63. Absatz 94 erhält folgenden Wortlaut:

„94. Die Zertifizierungsstelle gibt in der Konformitätsbescheinigung für das Behältermuster die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Herstellers, das Prüfungsgutachten und die zur Identifizierung des zertifizierten Behälters erforderlichen Daten an.“

64. Absatz 95 erhält folgenden Wortlaut:

„95. Die Zertifizierungsstelle fügt der Konformitätsbescheinigung für das Behältermuster eine Liste der relevanten Teile der technischen Unterlagen bei. Die Zertifizierungsstelle bewahrt eine Kopie der technischen Unterlagen auf.“

65. Absatz 96 erhält folgenden Wortlaut:

„96. Beschließt die Zertifizierungsstelle, für das Behältermuster keine Konformitätsbescheinigung auszustellen, so übermittelt sie dem Hersteller eine begründete Ablehnung.“

66. Absatz 97 erhält folgenden Wortlaut:

„97. Die Zertifizierungsstelle unterrichtet andere Zertifizierungsstellen schriftlich über die Behälter, für die sie beschlossen hat, keine Konformitätsbescheinigungen für das Behältermuster auszustellen.“

67. Unterkapitel 4.6 wird gestrichen.

68. Unterkapitel 4.7 wird gestrichen.

69. Absatz 111 erhält folgenden Wortlaut:

„111. Der Hersteller des Behälters gewährleistet und bescheinigt die Konformität des Behälters mit den Anforderungen dieser Verordnung und stellt eine Konformitätserklärung aus. Die Erklärung enthält folgende Angaben:

111.1. die Anschrift, den Vornamen und Nachnamen oder den Firmennamen des Herstellers des Behälters;

111.2. eine allgemeine Beschreibung des Behälters;

111.3. die durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren;

111.4. einen Verweis auf die Baumusterprüfbescheinigung für den Behälter, die Konformitätsbescheinigung für die Behälterkonstruktion, die

Konformitätsbescheinigung für den Behälter oder die Prüfbescheinigung für das Behältermuster (gemäß dem abgeschlossenen Konformitätsbewertungsverfahren) sowie den Namen und die Anschrift der Zertifizierungsstelle, die die betreffende Bescheinigung ausgestellt hat;

111.5. gegebenenfalls einen Verweis auf die anwendbaren Normen;

111.6. einen Verweis auf andere Normen und Spezifikationen, sofern diese angewandt wurden;

111.7. die Unterschrift des Herstellers oder der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers befugten Person, den gedruckten Namen des Unterzeichners sowie das Datum und den Ort der Ausstellung der Erklärung.“

70. Absatz 112 erhält folgenden Wortlaut:

„112. Der Hersteller erstellt die in Absatz 37 dieser Verordnung genannten technischen Unterlagen und stellt sicher, dass die technischen Unterlagen und die Konformitätserklärung der Marktüberwachungsbehörde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Herstellung des letzten derartigen Behälters zur Verfügung stehen. Ist der Hersteller des Behälters nicht in Lettland ansässig, so liegt die Verantwortung für die Aufbewahrung der technischen Unterlagen und der Konformitätserklärung bei der Person, die den Behälter in Verkehr bringt.“

71. Kapitel 6 wird gestrichen.

Der Premierminister
Minister

(Unterschrift*)
(Unterschrift*)

V. Nachname
V. Nachname

* Das Dokument wurde mit einer sicheren elektronischen Signatur unterzeichnet